

Est. A - 14436

See also  
on 1867a.



# Statuten

der

## Gesellschaft der Musse

in Riga,

so wie solche von der am 8<sup>ten</sup> November 1830 erwählten Comitté und den derzeitigen Vorstehern aufs neue revidiret, von der Gesellschaft am 15<sup>ten</sup> December 1830 in einer General-Versammlung approbirt, und nach erhaltener obrigkeitlicher Bestätigung am 19<sup>ten</sup> Januar 1831 promulgirt worden sind.



---

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Packer.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß,  
sogleich nach Vollendung desselben, fünf Exemplare an  
die Censur-Comität eingesendet werden.

Dorpat, den 4. Februar 1831.

Staatsrath und Ritter Dr. Friedr. Erdmann,  
Censur.

(L. S.)

Est. A

Tartu Üli  
Räamatukogu

35513

## Allgemeine Anordnungen.

---

### §. 1.

Zur Gesellschaft der Musse qualificiren sich als Mitglieder alle Militair- und Civil-Beamte, vom Oberoffiziers-Ränge, imgleichen alle Adliche überhaupt und alle Bürgerliche, die zum Gelehrten-, Kaufmanns- und Künstler-Stande gehören, sobald sie das 21ste Jahr erreicht haben.

### §. 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 350 Personen festgesetzt, und kann, wenn selbige vollzählig ist, nur bei entstehender Vacanz die Aufnahme neuer Mitglieder stattfinden.

### §. 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt innerhalb der ersten acht Tage, von seiner Aufnahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechts, für die Zeit bis zum nächsten Stiftungstage, zur Hauptcassa der Gesellschaft zehn Rubel Silber-Münze Receptions-Geld, einen Rubel Sil-

ber=Münze zur Bibliothek=Cassa und zwanzig Rubel Silber=Münze Eintrittsgeld, außerdem aber noch zur separaten Cassa, Tilgungsfond genannt, fünf Rubel Silber=Münze, und erhält dagegen ein, von zweien Vorstehern, dem Protokollführer und dem Cassaführer, unterschriebenes Eintritts=Billet, wie auch eine gleichmäßig unterschriebene Quittung über die zum Tilgungsfond gezahlten fünf Rubel Silber=Münze, wird in das Namens=Verzeichniß der Mitglieder eingetragen und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Musse ohne Ausnahme.

#### §. 4.

Jährlich zahlt ein Mitglied, gegen ein neues Eintritts=Billet, einen Beitrag von zwanzig Rubeln Silber=Münze zur Haupt=Cassa, einen Rubel Silber=Münze zur Bibliothek=Cassa, und gegen Quittung fünf Rubel Silber=Münze zum Tilgungsfond. Diese Zahlungen müssen entweder in Silber=Münze, oder in Banco=Assignationen nach dem Tages=Course, vom 1sten December bis zum folgenden 5ten Januar, Abends um 6 Uhr, auf der Musse entrichtet seyn, und sind die Mitglieder dazu sowohl durch einen Anschlag in der Musse, als auch durch eine zeitige dreimalige Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen aufzufordern.

#### §. 5.

Wer das jährliche Eintrittsgeld, imgleichen die Beiträge zum Tilgungsfond und zur Bibliothek nicht

bis zum 5ten Januar, Abends um 6 Uhr, entrichtet hat, wird so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitgliedes begeben, und kann nachmals nur bei entstehender Vacanz durch Ballotement wiederum als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins machen die Vorsteher der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt, welche Mitglieder ausgetreten und welche verstorben sind.

### §. 6.

Die zum Tilgungsfond gezahlten fünf Rubel Silber-Münze haben die Bestimmung, daß mit selbigen das der Gesellschaft gehörige Haus bezahlt werde. Es sind daher diese Beiträge gleich zu Anfang eines jeden Jahres auf das Capital des Haus-Kauffchillings abzutragen und zu nichts Anderem zu verwenden. Wenn aber der rückständige Haus-Kauffchilling bezahlt ist, so wird es von der künftigen Bestimmung der Gesellschaft abhängen, ob und zu welchem Zwecke namentlich diese Beiträge etwa noch fortbestehen, oder gänzlich aufhören sollen.

### §. 7.

Den Erben eines verstorbenen Mitgliedes werden die von ihrem Erblasser zum Tilgungsfond gezahlten Beiträge, gegen Einlieferung der darüber ausgefertigten Quittungen, wiederum zurückgezahlt, falls diese Rückzahlung binnen sechs Monaten, vom Todestage des Mitgliedes an gerechnet, von den Er-

ben verlangt werden sollte. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt das Recht der Rückforderung und verfallen die Beiträge der Gesellschaft, welches auch dann stattfindet, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft tritt oder ausgeschlossen wird. Für verlorene Quittungen ist von den Erben Bürgschaft zu leisten, daß im Laufe von sechs Monaten dieserhalb keine Ansprüche an die Gesellschafts = Cassa gemacht werde.

### §. 8.

Ueber die Beiträge zum Tilgungsfond haben die Vorsteher separate Rechnung zu führen und zugleich auf diese jährlich die Renten des rückständigen Haus = Rauffschillings nebst dem etwa entbehrlichen Saldo der Haupt = Cassa überzutragen, wonächst sodann alle Capital = und Renten = Abzahlungen auf den Haus = Rauffschilling, wie nicht minder die an die Erben verstorbener Mitglieder zurückzuzahlenden Beiträge, lediglich aus dem Tilgungsfond zu bestreiten sind.

### §. 9.

Alljährlich, am 1sten Julius, haben die Vorsteher im Bibliothek = Zimmer eine von ihnen unterschriebene Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Haupt = Cassa und des Tilgungsfonds, für das abgewichene halbe Jahr, niederzulegen.

Am Stiftungs = Tage hingegen statten die Vorsteher der versammelten Gesellschaft einen umständ-

lichen Bericht über Einnahme und Ausgabe des verflorbenen Jahres, mit Anzeige des derzeitigen Vermögens = Zustandes der Gesellschaft, ab, und legen derselben zugleich einen Entwurf zu einem Budget für das nächstfolgende Gesellschaftsjahr vor, in welchem sie die zu erwartenden bestimmten und unbestimmten Einnahmen und Ausgaben, und zwar die unbestimmten Summen nach wahrscheinlichem Durchschnitts = Anschlage, in einem gehörig geordneten Finanzplane der Gesellschaft zur Bestätigung vorzulegen haben. Die Beprüfung des Budget und des Jahres = Berichts der abgehenden Vorsteher, so wie die Revision der Rechnungs = Bücher und Belege, liegt denen von der Gesellschaft zu dem Zwecke nach § 53. erwählten Revidenten ob, welche ihre etwanigen Bemerkungen, unmittelbar nach dem Vortrage der Vorsteher, der Gesellschaft mitzutheilen haben, worauf sodann die Bestätigung des Budget, als eine für das beginnende Jahr geltende und ohne Bewilligung der General = Versammlung nicht zu überschreitende Norm, erfolgt. Diese letzte Anordnung kann jedoch zuerst nur am Stiftungs = Tage des Jahres 1832 zur Ausführung kommen, weil das Revisionsjahr der für 1831 zu erwählenden drei Revidenten dann erst abgelaufen seyn wird.

### §. 10.

Sämmtliche Conto = Bücher, nebst dem Inventario und dem Protokoll = Buche, müssen 14 Tage hindurch, vom Stiftungs = Tage an, zur freien Ein-

sicht der Mitglieder im Bibliothek = Zimmer ausgelegt werden.

### § 11.

Den Vorstehern wird hiermit aufgetragen, den jedesmaligen Herrn General = Gouverneur, Herrn Civil-Gouverneur, Herrn Vice = Gouverneur und Herrn Commandanten, zu den Versammlungen der Musse einzuladen und einem Jeden derselben das Billet eines Ehren-Mitgliedes zu überreichen.

Außerdem können auch andere Personen von ausgezeichneten Verdiensten zu Ehren = Mitgliedern ernannt werden, welches auf den Vorschlag der Vorsteher von der Beprüfung und Genehmigung der jedesmaligen ältesten zwölf Mitglieder der Gesellschaft — die dazu, so oft es erforderlich, von den Vorstehern zu convociren sind, abhängen soll. Hierbei tritt in Stelle eines etwa ausbleibenden Mitgliedes stets das nächst folgende älteste Mitglied, und ist zu diesem Behufe ein jährlich zu erneuerndes Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder, der Reihenfolge ihrer Aufnahme nach, anzufertigen. Bei der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand ist nur der protokollführende Vorsteher, welcher die Verhandlung leitet und mitvotirt, zugegen.

### §. 12.

Jedes Ehrenmitglied behält die ihm als solches zuständigen Rechte auch dann, wenn dasselbige aus denjenigen Verhältnissen tritt, die dessen Aufnahme zum Ehrenmitgliede veranlaßten.

### §. 13.

Wenn jemand Mitglied der Musse zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat, so verzeichnet Letzteres in Gegenwart des Vorstehers den Namen des Candidaten, wie auch seinen, des Proponenten, Namen, imgleichen den Tag, an welchem er den Candidaten vorgeschlagen, in das dazu angefertigte und unter dem Schlüssel der Vorsteher verwahrte Buch, in die erste offene Nummer.

### §. 14.

Das Ballotement über die Aufnahme wirklicher Mitglieder findet nur an den Clubbtagen statt, fängt jährlich nach dem Stiftungs-Tage an und wird so lange von 8 zu 8 Tagen fortgesetzt, bis Candidaten vorhanden sind, um die Zahl von 350 Mitgliedern zu ergänzen; worauf es für das laufende Jahr geschlossen wird.

Acht Tage vor dem Ballotement sind die Namen der Candidaten und Proponenten, so wie Tag und Stunde des Ballotements, mittelst Anschlagens, zur Wissenschaft der Gesellschaft zu bringen.

### §. 15.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht, sobald wenigstens 60 stimmende Mitglieder versammelt sind, auf folgende Art: Ein Vorsteher giebt, unter Benennung des Candidaten und seines Proponenten, jedem Mitgliede einen wei-

ßen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße die Aufnahme bejahet, der schwarze hingegen sie verneint. Ein zweiter, dem ersten sogleich folgender Vorsteher, empfängt in einem weißen Beutel die für oder wider die Aufnahme entscheidenden Bälle, und ein dritter, dem zweiten folgender Vorsteher, in einem schwarzen Beutel, die beim Ballottiren zurückgebliebenen Bälle. Hierauf werden die Bälle des weißen Beutels im Vorsteherzimmer, bei offenen Thüren, von den Vorstehern gezählt, und findet die Aufnahme des Candidaten nur dann statt, wenn er zum wenigsten zwei Drittheile weiße Bälle für sich hat.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden der Gesellschaft, ohne Anzeige der weißen und schwarzen Bälle, durch einen Anschlag von den Vorstehern bekannt gemacht.

### §. 16.

Jeder Ballottirende muß seinen Ball eigenhändig in den Beutel legen, und haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß beim Ballottiren alle partheii-schen Aeußerungen über den Candidaten streng vermieden werden.

Keineswegs jedoch ist damit untersagt, vor dem Ballottement Erkundigungen über den Lebenswandel des proponirten Candidaten einzuziehen.

### §. 17.

Wer durch das Ballottement von der Aufnahme

ausgeschlossen worden ist, kann zwar gleich als der letzte Candidat wieder eingeschrieben werden, es darf jedoch vor Ablauf eines Jahres nicht aufs Neue über ihn ballottirt werden.

### §. 18.

Außer den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft können, wenn die festgesetzte Zahl von 350 vollzählig, oder das jährliche Receptions-Ballottement nach §. 15. bereits geschlossen ist, auch die alsdann noch vorhandenen, oder später zugetretenen Candidaten, falls ihr Proponent darum bittet, durch Ballottement der Vorsteher zu temporären Mitgliedern der Musse aufgenommen werden.

### § 19.

Das temporaire Mitglied erhält, gegen Erlegung von achtzehn Rubel Silber-Münze für sechs Monate, ein für diese Zeit giltiges und nach Ablauf zu erneuerndes, von dem protokollführenden Vorsteher unterschriebenes Eintrittsbillet, in der gewöhnlichen Form eines Fremden-Billetts, und wird einem solchen Mitgliede von den entrichteten achtzehn Rubeln Silber-Münze, auf das alsdann zu erlegende Eintrittsgeld so viel pro rata zu Gute gerechnet, als noch volle Wochen von den sechs Monaten nicht abgelaufen sind.

### §. 20.

Ist die Mehrzahl der Vorsteher wider die Auf-

nahme eines Candidaten zum temporairen Mitgliede, so kann derselbe nur nach Ablauf eines Jahres wieder zum temporairen Mitgliede proponirt werden. Wenn indessen ihn im Laufe des Jahres die Reihe zur Aufnahme als wirkliches Mitglied trifft, so kann er allerdings zum Anschlag kommen, weil das Ballotement der gesammten Gesellschaft das der Vorsteher remediren kann.

### §. 21.

Obgleich ein solches temporaires Mitglied im Ganzen nur die Rechte eines Fremden genießt, so ist demselben gleichwohl ausnahmsweise gestattet, nicht allein bei den Beratungen der Gesellschaft zugegen zu seyn, ohne jedoch dabei ein Stimmrecht auszuüben, sondern kann auch die Ausschließung eines bereits aufgenommenen temporairen Mitgliedes lediglich nur von der versammelten Gesellschaft, nach vorgängigem Anschlage, durch Ballotement geschehen und gilt in diesem Falle der Ausschließung, eben so wie dann, wenn ein temporaires Mitglied beim Ballotement zum wirklichen Mitgliede nicht zwei Drittheile der Stimmen für sich erlangt, dasselbe, was §. 17. von Candidaten überhaupt festgesetzt worden.

### §. 22.

Wenn ein Candidat oder temporaires Mitglied vor dem Ballotement aus dem Candidaten = Buche gestrichen werden will, so kann dieses nur in Gegenwart des Proponenten geschehen, und mag ein

solcher auf seinen Wunsch wieder in die erste offene Nummer als Candidat eingeschrieben werden. Verbittet sich jedoch Jemand zum zweiten Male, wenn ihn die Reihe trifft, das Ballottement, so ist dieses nur aus triftigen, von den Vorstehern genehmigten Gründen zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber der Candidat zur Ausschließung für immer zum Anschlag zu bringen.

Ueber die zu temporairen Mitgliedern aufgenommenen Candidaten wird ein separates Verzeichniß von den Vorstehern geführt, und davon dem Schweizer zur Nachricht und Nachachtung eine Abschrift zugestellt.

### §. 23.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Musse bestimmten Zimmer stehen den Mitgliedern täglich von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Abends, an den Klubbtagen bis 2 Uhr Abends offen. Eine halbe Stunde vor Ablauf dieser Zeit wird von dem Bedienten mit einer Glocke die herannahende Stunde des Weggehens bezeichnet.

Wer über die festgesetzte Zeit verweilt, zahlt für die erste halbe Stunde fünf Rubel Banko-Assignation und für die folgende halbe Stunde zehn Rubel Banco-Assignation Strafe.

### §. 24.

Ohne durch besonders auseinandergesetzte Vorschriften, sämmtliche Mitglieder und Fremde an

ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens auch in dieser geschlossenen Gesellschaft genau zu beobachten, namentlich aber alle den Staatsgesetzen zuwiderlaufenden Urtheile, Reden und Handlungen streng zu vermeiden sind. Contravenienten werden von den Vorstehern, nach deren Ermessen und Befinden der Umstände, gewarnt, mit Hinweisung auf erfolgende Ausschließung zurecht gewiesen oder ohne Weiteres zum Anschlag gebracht.

### §. 25.

Der Donnerstag einer jeden Woche wird als der Tag festgesetzt, welcher vorzüglich eine zahlreiche Versammlung der Mitglieder erheischt, weil in der Regel nur an diesem Tage alle Angelegenheiten der Musse verhandelt werden können. An diesen regelmäßigen Klubbtagen soll während des Winters, vom 1sten oder 15ten October an, Musik auf dem Chor des Muffensaales stattfinden.

### § 26.

Fremde können, wenn sie sich dem §. 1. gemäß zur Gesellschaft qualificiren, von einem Mitgliede zehn auf einander folgende Tage hindurch als Gäste in die Gesellschaft eingeführt werden, und ist von dem Mitgliede in solchem Falle Name und Stand des Fremden täglich in das Gastbuch zu verzeichnen; Einheimischen jedoch, die nicht Mitglieder sind, bleibt der Zutritt untersagt.

## §. 27.

Unter Fremden werden solche Personen verstanden, die hierselbst weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch ein Privat-Engagement haben, noch hier ansässig sind, oder beständig hier wohnen, sondern nur für einige Zeit sich hier aufhalten.

Indessen sollen diejenigen Herren Offiziere, die nicht zur hiesigen perpetuellen Garnison gehören, auch selbst wenn sie hier eine temporelle Anstellung haben und in Privathäusern wohnen, stets als Fremde, und zwar auch ohne Lösung der im §. 28. erwähnten Fremden = Billette Zutritt zur Gesellschaft haben.

## § 28.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist — welche von dem ersten Tage des Einschreibens ununterbrochen bis zum 10ten Tage fortläuft, ohne Unterschied, ob der Fremde häufig oder selten von dieser Frist Gebrauch gemacht hat — kann der Fremde, ohne weitere Ausnahme, nur dann den Zutritt zur Gesellschaft erhalten, wenn ein Mitglied vorher für ihn ein Fremden = Billet, mit 3 Rubel Silber = Münze monatlich, bei den Vorstehern gelöst hat, welches Billet, sobald es abgelaufen, durch ein Mitglied zu erneuern und jedesmal bei dem Entrée vorzuzeigen ist. Zu diesem Zwecke wird dem Schweizer ein Verzeichniß der ausgestellten Monats = Billette zugestellt.

## §. 29.

Ueber die ins Gastbuch eingeschriebenen Fremden hat der Schweizer zu seiner Notiz ein Verzeichniß zu führen, um die Mitglieder, wenn sie Fremde, die bereits vor zehn Tagen eingeschrieben sind, einführen wollen, an den Ablauf der gesetzlichen Frist zu erinnern. Ein Mitglied, das dem ungeachtet einen solchen Fremden einschreibt, ist dadurch stillschweigend verpflichtet, für den Eingeschriebenen das monatliche Eintritts-Billet zu lösen, falls der Fremde ferner zulässig ist.

## §. 30.

Es hängt lediglich von dem Ermessen der Vorsteher ab, ob sie dem Mitgliede für den namhaft gemachten Fremden ein monatliches Eintritts-Billet geben wollen oder nicht; so wie auch die Vorsteher überhaupt einem jeden Fremden, er möge nun bloß eingeschrieben, oder auf ein monatliches Eintritts-Billet die Gesellschaft frequentiren, sofort den Eintritt wieder versagen können, wenn sie einen gesetzlichen Grund dazu finden.

## §. 31.

Fremde können nicht bei den Beratungen der Gesellschaft zugegen seyn, noch Gäste einführen, noch auch zu den Bällen abonniren. Das sie einführende Mitglied haftet für alle von ihnen während ihres Aufenthalts in der Gesellschaft gemachten

Schulden, bis zu der Summa von Einhundert Rubeln Banco-Assignationen.

### §. 32.

Da die Gesellschaft der Musse am 7ten Januar 1787 zum erstenmale förmlich zusammgetreten ist, so ist die Feier der Stiftung auch auf diesen Tag festgesetzt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn der 7te Januar nicht auf einen Sonntag fällt, der Stiftungstag sodann am nächstfolgenden Sonntage gefeiert wird. An diesem Tage, den nur wirkliche und temporaire Mitglieder feiern, haben Fremde vor 8 Uhr Abends keinen Zutritt zur Gesellschaft; die hier anwesenden Ehrenmitglieder hingegen werden von den Vorstehern zur Feier des Tages eingeladen.

### §. 33.

Zur Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten des Klubbs werden alljährlich am Stiftungstage fünf Vorsteher aus den Mitgliedern gewählt und zwar auf folgende Weise: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen fünf Personen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen eigenhändig unterschriebenen Zettel, und legt diesen in das zu solchem Behufe, vier Wochen vor der Stiftungsfeier im Mussensaale ausgesetzte, versiegelte Wahlkästchen. Diejenigen Mitglieder nun, welche, bei Berlesung der Wahlzettel am Stiftungstage, die meisten Stimmen gehabt haben, sind die erklärten

Vorsteher für das beginnende Gesellschafts-Jahr und werden als solche durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht.

Auf Wahlzettel, die nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, wird keine Rücksicht genommen.

### §. 34.

Kein Mitglied kann länger als zwei auf einander folgende Jahre Vorsteher seyn, und kann es eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Jahre wieder annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, welche dieser Bestimmung zuwider lauten, sind, in Beziehung auf solche zum dritten Male proponirte Candidaten, ungültig, und haben die Vorsteher, um allem Irrthume in dieser Hinsicht vorzubeugen, bei Ausstellung des Wahlkästchens, die Namen derjenigen Mitglieder anzuzeigen, welche bereits zwei aufeinander folgende Jahre Vorsteher gewesen.

### §. 35.

Ein Mitglied darf, bei Verlust seines Mitgliedsrechts, die Wahl zum Vorsteher nur dann von sich ablehnen, wenn es bereits einmal Vorsteher der Musse gewesen und seit der Zeit noch nicht fünf Jahre verfloßen sind.

### §. 36.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem:

sie dirigiren den Klubb, sorgen für das Haus und Aufenthaltslokale der Gesellschaft, besorgen die Auswahl und Anschaffung der nöthigen Meublen, Zeitungen, Journale, Getränke und anderer Sachen, mit Ausnahme der Bücher, welche von dem im §. 52. angeordneten Bibliothek-Comité anzuschaffen sind, empfangen und verwalten die Gesellschaftsgelder, führen gehörige Bücher über Einnahme und Ausgabe, so wie über die der Gesellschaft gehörigen Effekten, nehmen den Dekonom und die Klubb-Bedienten an, sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, verordnen nach den Zeitumständen die im 46sten §. erwähnten Taxen, und lassen dieselben affigiren, halten auf Ordnung und Deconomie, machen Vorschläge zum Besten der Gesellschaft, bringen deren Beschlüsse zur Ausführung, sehen auf Erfüllung der Mussen-Gesetze und Aufrechthaltung der Würde der Gesellschaft, entscheiden die Beschwerden über einzelne Vorsteher, über Mitglieder und die Dienerschaft, und ballottiren über die Reception temporairer Mitglieder. Die Cassa halten sie unter gutem Verschlus, öffnen sie nur in Gegenwart zum wenigsten dreier von ihnen, und sind für alle Gelder verantwortlich, daher auch nichts ohne Vorwissen und Genehmigung der größern Hälfte der Vorsteher gekauft oder ausgezahlt werden kann. Endlich liegt ihnen auch noch die Ablegung der im §. 9. erwähnten Rechnungen, so wie die Abfassung des Budgets für das neu anbrechende Gesellschaftsjahr ob und muß täglich wenigstens einer der Vor-

steher in den Abend = Versammlungen der Gesellschaft zugegen seyn.

### §. 37.

Kein Vorsteher hat vor dem andern einen Vorrang, und darf keiner etwas den Klubb betreffendes, ohne Zuziehung der übrigen Vorsteher, unternehmen, mit Ausnahme geringfügiger Anordnungen, die ein Jeder in seinem Fache wohl treffen kann, falls sie nur überhaupt nicht gesetzwidrig sind, oder Ausgaben betreffen. Wenn gleich daher die Vorsteher ihre Geschäfte unter sich theilen, so daß einer das Protokollführen und die Vorträge, ein anderer die Führung der Cassa = und Rechnungs = Bücher u. s. w. übernimmt, so ist diese Theilung der Geschäfte dennoch nur eine häusliche Einrichtung der Vorsteher unter sich, von welcher die Gesellschaft keine Notiz nimmt, weil sie nur Vorsteher für das Ganze gewählt hat und jeder derselben mit sämtlichen Fächern der Verwaltung, wenigstens im Allgemeinen, bekannt seyn muß. Diesem zufolge darf auch kein Vorsteher Anzeigen oder Beschwerden, unter dem Vorwande, als gehe ihn die Sache nichts an, zurückweisen.

### §. 38.

Die abgehenden Vorsteher müssen den neuerwählten von Allem Rede und Antwort geben, und ihnen alles dasjenige, was zum Klubb gehört, nach dem Inventario überliefern; vorzüglich aber haben sie die

neugewählten Vorsteher von den, seit dem Rechnungsabschluß stattgehabten, Ausgaben und Veränderungen in Kenntniß zu setzen, und zu dem Behufe alle Rechnungen vorher einzufordern.

### §. 39.

Da die Vorsteher durch ihre eigenen Geschäfte abgehalten werden, beständig in der Muffe gegenwärtig zu seyn, so können sie aus der Zahl der Mitglieder sich einen Assistenten, welcher ein Jahresgehalt von 375 Rubeln Silber-Münze erhält, wählen, auch denselben im Fall einer Unzufriedenheit mit ihm, deren Gründe ihm zu eröffnen sind, wieder entlassen.

Der Assistent übernimmt, nach den Vorschriften der Vorsteher, Besorgungen aller Art für die Gesellschaft, so wie die Aufsicht über das Haus und die Dienerschaft, und hält besonders auf gute Ordnung in den Zimmern des Klubbs und der Bibliothek, auch mundirt derselbe nöthigenfalls die Rechnungsbücher, Protokolle und Anschläge.

### §. 40.

Alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit, vorzüglich wenn sie Ausgaben über das Budget hinaus oder wesentliche und permanente neue Anordnungen betreffen, bringen die Vorsteher zur Entscheidung vor die General-Versammlung der Gesellschaft. Vor Letztere gehört aus demselben Grunde auch die Festsetzung extraordinairer Feten oder das Bewilligen

des Mussen-Lokales zu irgend einem Zwecke, welches beides nur dann von den Vorstehern allein angeordnet werden darf, wenn dringende Fälle eintreten und zugleich eine Zusammenberufung der Gesellschaft durch den gewöhnlichen Anschlag, der Kürze der Zeit wegen, nicht mehr stattfinden kann.

Gleichergestalt entscheidet die General-Versammlung die nach §. 50. an sie gebrachten Beschwerden der Mitglieder über drei oder mehrere Vorsteher, und muß in allen Fällen, wenn eine General-Versammlung stattfinden soll, der Zweck ihrer Zusammenberufung stets in dem, acht Tage vorher zu machenden Anschlage, von den Vorstehern generell angezeigt werden.

Bei dem Ballotement der General-Versammlung entscheidet, ohne irgend eine andere als nur die im §. 15. festgesetzte Ausnahme, durchgängig die absolute Stimmenmehrheit.

#### §. 41.

Ist ein Gegenstand durch Ballotement der General-Versammlung entschieden worden, so kann derselbe nicht eher wieder der Gesellschaft zur Abänderung vorgetragen werden, als nach Verlauf von wenigstens einem Jahre.

#### §. 42.

Es steht jedem Mitgliede frei, Vorschläge zum Besten der Gesellschaft den Vorstehern zur Beprüfung zu übergeben. Vorschläge, über deren Annahme

oder Verwerfung ihnen keine Competenz zusteht, können die Vorsteher entweder sofort zurückweisen, oder wenn sie es für gut finden, an die Gesellschaft bringen. Ist jedoch ein Vorschlag von 50 oder mehr Mitgliedern unterstützt, so sind die Vorsteher verpflichtet, ihn der Gesellschaft vorzutragen.

### §. 43.

Im Falle einer der Vorsteher-Revidenten, oder Bibliothek=Inspektoren, im Laufe des Gesellschafts=Jahres, mit Tode abgehen, oder auf längere Zeit an Verwaltung seines Amtes verhindert werden sollte, desgleichen wenn Jemand nach §. 35. die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, so tritt jederzeit und ohne alle fernere Wahl derjenige für ihn ein, der nach dem letzten Wahl=Scrutinio die zunächst größte Stimmenzahl für sich gehabt hat.

### §. 44.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden von den Vorstehern, ein Schweizer, ein Tafelbecker, zwei Marqueure bei den Billards, vier bis acht Livree=Bediente, und von den Bibliothek=Inspektoren ein Bibliothek=Diener, angenommen, mit mündlicher oder schriftlicher Instruction versehen, und aus der Klubb=Cassa gelohnt und gekleidet; ihre Vergewungen werden von den Vorstehern, die des Bibliothek=Dieners jedoch, falls sie nur sein specielles Geschäft betreffen, von den Bibliothek=Inspektoren

durch Verweise, Gagen-Abzüge, polizeiliche Requisition, oder gänzliche Entlassung bestraft.

Außerdem wird für die Gesellschaft von den Vorstehern ein Deconom angestellt, welcher für die Speisen, für das Büffet und die Aufwartung in demselben zu sorgen, so wie gegen eine ihm zugestehende Vergütung einen Hausknecht zu halten hat.

Der Deconom und sämtliche vorgenannte Dienerschaft stehen zunächst auch noch unter der besonderen Aufsicht des Deconomie-Vorstehers.

### §. 45.

Des Mittags wird um 2½ Uhr gespeist, und werden die Anwesenden durch einen Diener benachrichtigt, daß servirt sey. In den Sommer-Monaten wird nach beendigter Börsenzeit, um 3½ Uhr, noch einmal servirt. Wer nicht zur bestimmten Zeit kömmt, muß sich mit dem begnügen, was er vorfindet. Um 5 Uhr wird die Tafel gehoben und Niemandem weiter etwas zum Mittags-Essen gereicht.

Abends wird der Tisch portionsweise servirt, an den Ball-Abenden hingegen außerdem auch noch eine zweite Tafel, an welcher nicht portionsweise, sondern wie gewöhnlich, gespeist wird. Wer an den gewöhnlichen Abenden nicht an der Tafel speisen will, der kann sein Abend-Essen, das jedoch alsdann nur aus kalter Küche bestehen darf, auf den kleinen, zu dem Behuf angeschafften Nebentischen einnehmen.

Das Belegen der Plätze bei Tische ist, ausgenommen am Stiftungstage, nicht erlaubt.

## §. 46.

Die Preise aller auf der Musse zu habenden Sachen werden durch affigirte Taxen den Mitgliedern bekannt gemacht, und haben Letztere Alles, was ihnen auf Verlangen von den Bedienten gereicht wird, sofort denselben zu bezahlen, im Weigerungsfalle aber gewärtig zu seyn, daß sie dazu von den Vorstehern angehalten, und, bei fortgesetzter Weigerung, nöthigen Falls zur Ausschließung angeschlagen werden. Fremde sind von dieser Anordnung durch das sie introducirende, oder ein anderes gegenwärtiges Mitglied, in Kenntniß zu setzen, und ist ihnen, wenn sie zum zweitenmale die Verletzung dieses Gesetzes sich erlauben, der Eintritt in die Musse für die Zukunft zu versagen.

Das Vorstehende findet ebenfalls Statt, wenn Jemand durch Beschädigung der, der Gesellschaft gehörenden Effecten zu irgend einem Schaden-Ersatz verpflichtet wird, und denselben verweigert.

## §. 47.

Jedes Commercspiel ist in der Musse erlaubt, alle Hazardspiele aber verboten, und wird mit den Contravenienten nach §. 24. verfahren.

Die Parthie = Gelder des Billards verzeichnet der Spieler in das dazu bestimmte Buch und zahlt selbige dem Marqueur, eben so wie beim Kartenspiel das Kartengeld dem Diener, bei Vermeidung der im vorhergehenden Paragraph festgesetzten Folgen.

## §. 48.

Im großen Saale und dem anstoßenden ehemaligen Lesezimmer, darf nicht geraucht werden, und an Ball- und Maskerade-Abenden auch in sämtlichen übrigen Zimmern nicht eher, als bis die Damen sich entfernt haben. Ausnahmsweise jedoch ist gestattet, auch im großen Saal Taback zu rauchen, wenn daselbst zu Mittage gespeist wird.

## §. 49.

Sollten Mißhelligkeiten in der Gesellschaft vorkommen, und Beschwerden dieserhalb vor die Vorsteher kommen, oder Letztere aus eigenem Antriebe genöthigt seyn, von einer vorgefallenen Störung der Gesellschaft Notiz zu nehmen, so ist, wenn Vermittelung der Sache nicht stattfinden kann, nach dem Ermessen der Vorsteher von denselben Zurechtweisung, Ehren-Erklärung, Abbitte oder Anschlag zum Ausballottiren zu verhängen.

## §. 50.

Wenn in individuellen Streitsachen ein Mitglied mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden ist, so soll die Beschwerde binnen 48 Stunden bei den Vorstehern angezeigt und allendlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jeder der Betheiligten zwei Personen aus den Mitgliedern ernennt, diese aber, wenn ihre Meinungen gleich getheilt sind, sich ihren Obmann wählen. In allen

andern Fällen hingegen, wenn die Beschwerde gegen die Vorsteher gerichtet ist, oder wenn sie das Interesse der Gesellschaft berührt, muß selbige auf die gewöhnliche Weise durch einen Anschlag an die General-Versammlung gebracht werden, wo der Beschwerdeführer, oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Streitpunkt vorträgt, die Vorsteher dagegen ihre Bemerkungen machen und hierauf die Gesellschaft durch Ballotement entscheidet.

## Anordnungen

in Betreff der Bibliothek und der  
Lesezimmer.

### §. 51.

Den Liebhabern der Lektüre sind die hintern drei Zimmer des Gesellschafts-Lokals gewidmet, in denen sich die Zeitschriften auf Tischen ausgelegt, und die Bibliothek der Musse, mit welcher im vorigen Jahre die des hiesigen Museums vereinigt worden, aufgestellt befinden.

### §. 52.

Die Sorge für eine zweckmäßige Einrichtung, so wie die Verwaltung der Bibliothek, liegt dreien von der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Bibliothek-Inspektoren ob, welche auf genaue Befolgung der festgesetzten Anordnungen zu sehen, und für die

Anschaffung neuer Bücher, sowohl in deutscher, als auch in fremden hier üblichen Sprachen zu sorgen haben.

### §. 53.

Zur Wahl der Bibliothek=Inspektoren wird, um Collission mit der Vorsteher=Wahl zu vermeiden, das Wahlkästchen erst am Stiftungstage, nachdem die neuen Vorsteher bereits proklamirt worden, zugleich mit dem Wahl=Kästchen der im §. 9. erwähnten Revidenten, ausgesetzt und beide am zweiten darauf folgenden Donnerstage in versammelter Gesellschaft von den Vorstehern geöffnet; wie denn auch überhaupt in Beziehung auf diese beiden Aemter, eines Bibliothek=Inspektors und Revidenten, genau dieselben Grundsätze gelten sollen, die rücksichtlich der Vorsteher=Wahl, der Verpflichtung zu deren Annahme und der Stellvertretung im Laufe des Jahres, festgesetzt worden sind.

Zwei, oder alle drei dieser Aemter dürfen durchaus nicht in einer Person vereinigt seyn, daher die Vorsteher bei Ausstellung des Wahl=Kästchens jederzeit die Namen der Eximirten anzuzeigen haben.

### §. 54.

Zu besserer Erhaltung der Integrität der Bibliothek werden die Bibliothek=Inspektoren auf drei Jahre gewählt, so daß alljährlich derjenige von ihnen, der schon drei Jahre Bibliothek=Inspektor gewesen ist, austritt, und durch ein neugewähltes

Mitglied ersetzt wird; für das erste und zweite Jahr entscheidet hierin das Loos.

### §. 55.

Die Bibliothek = Inspektoren stellen den Bibliothek = Diener an, welchem aus der Zahl der übrigen Diener ein Gehülfe für den Nothfall beizulegen, und letzterer deshalb, um vicariiren zu können, mit der Einrichtung der Bibliothek bekannt zu machen ist.

Der Bibliothek = Diener muß täglich, die Sonn- und hohen Festtage ausgenommen, Vormittags von 11 Uhr bis 2 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 9 Uhr im Bibliothek = Zimmer anwesend seyn.

### §. 56.

Zum leichteren Auswählen der Bücher wie auch Behufs der alljährlich von den Bibliothek = Inspektoren, gleich nach Hinzutritt des neugewählten Mitgliedes, anzustellenden Revision der Bibliothek, befindet sich im Bibliothek = Zimmer ein alphabetischer Bücher = Catalog, der ordnungsmäßig fortzusetzen ist.

### §. 57.

Wenn Jemand ein Buch aus der Bibliothek zu haben wünscht, das ausgeliehen ist, und bei welchem er Concurrenz vermuthet, so hat er seinen Wunsch in das dazu bestimmte und im Bibliothek = Zimmer befindliche Buch zu verzeichnen, worauf er, nach der Priorität, das Buch erhält, sobald es von

dem frühern Leser eingeliefert wird, und er sich zum Empfange binnen zwei Tagen meldet.

### §. 58.

Will Jemand ein Buch oder Journal nach Hause nehmen, so hat er den Empfang in einem dazu vorhandenen Buche zu bescheinigen und ist verpflichtet, das Mitgenommene in demselben Zustande, wie er es erhalten, nach 14 Tagen wieder zurückzuliefern. Wer, nachdem er vom Bibliothek-Diener erinnert worden, dennoch diesen Termin nicht hält, zahlt für jeden Tag darüber 15 Kop. S.-M. zur Bibliothek-Cassa. Indessen kann der Termin um 14 Tage prolongirt werden, wenn nicht schon ein Anderer das Buch verlangt hat.

### §. 59.

Nur wirkliche und Ehren-Mitglieder der Gesellschaft, so wie diejenigen Mitglieder des Museums, die zur Zeit der Donation der Museums-Bibliothek an die Gesellschaft der Musse, noch Mitglieder des Museums waren, können Bücher aus der Bibliothek erhalten, jedoch auf einmal nicht mehr als zwei Bücher und ein Journal.

### §. 60.

Von den Journälen und Zeitungen können nur Viertel-Jahrgänge, sobald sie gebunden sind, nach Hause genommen werden, ausgenommen das Wiener Mode-Journal, von welchem auch Monats-

Hefte ausgeliehen, das letzte jedoch nicht früher weggegeben werden darf, als bis das neue Heft angekommen ist.

Sämmtliche Zeitschriften sind von den Lesern, nach gemachtem Gebrauche, wieder auf die für selbige bestimmten Tische, der eingeführten Ordnung gemäß, zurückzulegen.

### §. 61.

Um bei Anschaffung neuer Bücher die Wünsche der Liebhaber der Lectüre nach Möglichkeit erfüllen zu können, haben Letztere diejenigen Bücher, deren Anschaffung sie wünschen, in das dazu im Bibliothek = Zimmer befindliche und zur Berücksichtigung von Seiten der Bibliothek = Inspektoren bestimmte Buch einzuschreiben.

### §. 62.

Die im §. 3. erwähnten Beiträge zur Bibliothek werden von dem cassaführenden Vorsteher separat verrechnet, und durchaus nicht mit der übrigen Gesellschafts = Cassa vermengt; die Ausgaben geschehen nur auf Anweisung der Bibliothek = Inspektoren.

### §. 63.

Alle laute Conversation, imgleichen das Vorlesen, sind in den Lese = und Bibliothek = Zimmern untersagt.

---

## Anordnungen

in Betreff der Tanz-Gesellschaften.

### §. 64.

Vom 1sten October, oder nach Umständen auch erst von der Mitte des Octobers an, werden jeden Dienstag, oder nach dem Ermessen der Vorsteher, auch nur alle 14 Tage, Tanzgesellschaften, Bälle, oder Maskeraden gegeben, welche bis zur Charwoche dauern. Vor den Fasten werden diese Tanz-Gesellschaften durch gedruckte Avertissemments bekannt gemacht, in der Fastenzeit hingegen cessiren die Avertissemments, wovon die Gesellschaft jederzeit zu Anfange der Fasten durch einen Anschlag in Kenntniß zu setzen ist.

### §. 65.

Zu den Tanz-Gesellschaften und Bällen haben nur Mitglieder nebst ihren Familien, ingleichen Fremde, die sich nach §. 1. zur Gesellschaft qualificiren, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden, nach folgenden näheren Bestimmungen Zutritt. Hiesigen hingegen, mit Ausnahme der für die Gesellschaft sich eignenden Damen, welche jederzeit auf ein Billet zu 250 Kop. Kupfer-Münze von einem Mitgliede eingeführt werden können, bleibt der Zutritt versagt.

Zu den Maskeraden hat jeder Einheimische sowohl, als Fremde, auf ein von ihm zu lösendes Billet, den Zutritt.

## §. 66.

Jedes wirkliche Mitglied hat für sich, seine Frau, Töchter und Pflegetöchter, sobald sie 14 Jahre alt sind, und für seine weiblichen Hausgenossen, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, unentgeltlichen Zutritt zu den Tanzklubben, Bällen und Maskeraden.

Desgleichen haben auch die Wittwen, und elterlosen Töchter verstorbenen Mitglieder, sobald eine von ihnen ein Abonnement-Billet zu 3 Rbl. S.=M. gelöst hat, den Zutritt, und zwar für sich sowohl, als auch ihre weiblichen Angehörigen im Hause, wie solche vorstehend benannt sind.

Unter Töchtern und weiblichen Hausgenossen können hier übrigens nur die Unverheiratheten verstanden werden, indem Verheirathete dem Stande ihrer Männer folgen.

## §. 67.

Die Söhne, Pflegesöhne und männlichen Hausgenossen eines wirklichen Mitgliedes, vom 17ten bis zum 21sten Jahre, kann dasselbe, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, entweder auf ein jedesmal für sie mit 250 Kop. Kupfer-Münze zu lösendes Eintritts-Billet, oder auch auf ein Abonnements-Billet, zu 3 Rbl. S.M., zu den Tanz-Klubben und Bällen einführen.

Jedes Billet gilt nur für die Person, für welche es gelöst worden, und ist deshalb mit ihrem sowohl, als auch mit dem Namen des introduciren-

den Mitgliedes auf der Rückseite zu bezeichnen. Wird mit einem solchen Billet Mißbrauch getrieben, so wird es eingefordert, und verliert der Contravenient den Zutritt für das laufende Jahr.

### §. 68.

Temporaire Mitglieder und Fremde müssen jedesmal, zu allen vorgenannten Tanz-Gesellschaften, ein Eintritts-Billet mit 250 Kop. R.=M. lösen.

### §. 69.

Die Musik fängt präcise Abends um 8 Uhr an, und dauert bis 1 Uhr; länger darf, ohne Zulaß der Vorsteher, nicht getanzt werden.

Wenn Bal paré gegeben wird, muß Jeder in Schuhen erscheinen, alle übrige Tanz-Gesellschaften hingegen kann man auch in Stiefeln besuchen, jedoch durchgehends nicht anders, als nur in Schuhen tanzen, mit Ausnahme der Generalität.

Der gewöhnliche Klubb-Besuch hört an Ball-Abenden um 7 Uhr auf.

### §. 70.

Wenn von der Gesellschaft Bal paré gegeben wird, so sind dazu, zur Vermeidung von Collisionen, außer den Ehren-Mitgliedern, nur Generäle und Civil-Personen von diesem Range, imgleichen der residirende Landrath, der wortführende Bürgermeister, der General-Superintendent und Hofgerichts-Präsident, als Repräsentanten des Landes und der

Stadt, so wie der obersten geistlichen und Justiz-Instanz des Gouvernements, förmlich einzuladen. Wenn indessen Fälle vorkommen, die eine größere Einladung nothwendig machen, so bleibt den Vorstehern dazu die Befugniß.

### §. 71.

Sollten endlich in Zukunft zum Besten der Gesellschaft neue Einrichtungen zu treffen, oder die vorstehenden Statuten zu verbessern seyn, so ist solches der General-Versammlung, als der gesetzgebenden Autorität für die Gesellschaft der Musse, unbenommen.

Den Vorstehern liegt es vorzugsweise ob, die-ferhalb die nöthigen Anträge zu machen; für alle Fälle jedoch wird als unerläßliche Bedingung hiermit festgesetzt, daß die Beschlüsse der Gesellschaft nur dann verbindende Kraft haben sollen, wenn ihnen der im §. 41. bereits erwähnte achttägige Anschlag, mit genereller Anzeige des Zweckes der Zusammenberufung der Gesellschaft, vorausgegangen ist.

---

Urkundlich sind diese neu redigirten Statuten der Gesellschaft der Musse von dem dazu durch die Gesellschaft erwählten Comité unterschrieben, und mit dem Gesellschafts-Siegel bekräftigt worden, zu Riga, am 29sten November 1830.

**F. Schulz. Reinhold v. Jürgenson.  
C. Babst. F. Timm. Ernst v. Sievers.**

---

Vorstehende Statuten der Gesellschaft der Musse  
zu Riga werden hierdurch von mir bestätigt.

Riga, den 19. Januar 1831.

Kriegs- und General-Gouverneur  
№ 235. Baron Paslen.

(L. S.)